

# Richtlinien des Jugendremiums Stadt Göppingen

## §1

### Zusammensetzung des Jugendremiums

1. Das Jugendremium der Stadt Göppingen besteht aus mindestens 7 und maximal 21 Mitgliedern.
2. Jugendrat oder Jugendrätin kann jede oder jeder Jugendliche im Alter von 12 bis 21 Jahren werden.
3. Jugendrat oder Jugendrätin kann jede oder jeder Jugendliche werden, der oder die sich für Göppingen interessiert, sich als „Göppinger oder Göppingerin“ betrachtet und den Lebensmittelpunkt in Göppingen hat. Der Lebensmittelpunkt in Göppingen definiert sich wie folgt:
  - Jugendliche, die ihren Wohnort in Göppingen haben.
  - Jugendliche, die in Göppingen zur Schule gehen, arbeiten/Ausbildung machen/FSJ oder BFD absolvieren.
  - Jugendliche, die in Göppingen in einen Verein/Organisation/Gremium etc. gehen und sich engagieren.
4. Ist der Wohnsitz nicht in Göppingen, so muss für die Zulassung zur Wahl (passives und aktives Wahlrecht) ein entsprechender Nachweis erbracht werden.
5. Mitglied im Jugendremium können nur Jugendliche werden, die nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied des Göppinger Gemeinderats oder ggf. des Gemeinderats an ihrem Wohnort sind. Sollte ein Jugendrat oder eine Jugendrätin während der Amtszeit in den Gemeinderat gewählt werden, so endet die Amtszeit als Jugendrat oder Jugendrätin mit dem Eintritt in den Gemeinderat.

## §2

### Amtszeit

1. Die Kandidaten und Kandidatinnen des Jugendremiums verpflichten sich für eine Amtszeit von 2 Jahren.
2. Sollte ein Mitglied während seiner Amtsperiode das Maximalalter erreichen, so kann dieses Mitglied sein Amtsjahr regulär beenden.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendremiums frühzeitig ausscheiden, so ist der Platz mit der Person zu besetzen, die von den nicht in das Gremium eingezogenen Kandidaten und Kandidatinnen die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte diese Person diesen Sitz nicht annehmen, so tritt automatisch die nach der Zahl der Stimmen bei der letzten Wahl nachfolgende Person an diese Stelle. Sollte weiter niemand zur Wahl gestanden sein, so bleibt der Sitz unbesetzt.
4. Sollte durch das Nicht-Antreten einer nachrückenden Person die Anzahl der Mitglieder des Jugendremiums unter die geforderte Zahl von 7 Mitgliedern fallen, so legt das Jugendremium dem Gemeinderat/der Stadtverwaltung einen Vorschlag zum weiteren Verfahren vor, über den der Gemeinderat entscheidet.

## § 3

### Häufigkeit und Einberufung der Sitzungen

1. Das Jugendremium tagt 4 – 10x pro Jahr. Dabei ist je Quartal mindestens eine Sitzung öffentlich.

2. Dem Jugendgremium steht es offen, weitere Treffen neben den regulären Sitzungen zu organisieren.
3. Das Jugendgremium gibt die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen mindestens 7 Tage vor dem Termin bekannt.
4. Zu Beginn der Amtszeit werden die Sitzungstermine durch den Vorsitz für das gesamte Amtsjahr festgelegt. Die Termine für das zweite Amtsjahr werden in gleicher Weise in der letzten Sitzung des vorausgehenden Amtsjahres festgesetzt. Hierbei sind die Vorschläge der Geschäftsstelle des Jugendgremiums zu berücksichtigen.
5. Auf Antrag können die Sitzungen bei Bedarf auf einen anderen Zeitpunkt verschoben werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es zu wenig Punkte für die Tagesordnung gibt oder ein anderer begründender Umstand vorliegt.

## **§ 5**

### **Aufgabe der Jugendräte und Jugendrätinnen**

1. Die Hauptaufgabe der gewählten Personen ist die Vertretung der Interessen und Belange der Göppinger Jugend gegenüber den verschiedenen Gremien und der Stadtverwaltung Göppingen.
2. Jugendräte und Jugendrätinnen beteiligen sich an den politischen Prozessen der Stadt Göppingen und sprechen hierbei für die Göppinger Jugend.
3. Die Jugendräte und Jugendrätinnen beraten den Gemeinderat, den Oberbürgermeister sowie die Stadtverwaltung bezüglich der Angelegenheiten und Belange der Göppinger Jugend.
4. Die Jugendräte und Jugendrätinnen setzen Beschlüsse, Projekte und Vorhaben um, die den Interessen der Göppinger Jugend entsprechen.
5. Für ihre Amtszeit verpflichten sich die Jugendräte und Jugendrätinnen dazu, im Interesse der Göppinger Jugendlichen zu handeln.

## **§ 6**

### **Vertretung in Ausschüssen und Gemeinderat**

1. Mitglieder des Jugendgremiums haben zu Jugendangelegenheiten ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat und seinen Ausschüssen, wobei hier die vorgegebenen Regeln und Fristen gewahrt bleiben müssen.
2. Die Vertretung des Jugendgremiums vor den verschiedenen Gremien kann von jeder gewählten Person und ggf. auch von mehreren Jugendräten und Jugendrätinnen ausgeübt werden. Wer an welcher Sitzung teilnimmt ist vom Jugendgremium selbst zu organisieren, dies wird in den Gesamtsitzungen entschieden. Es ist anzustreben, dass jedes Mitglied des Jugendgremiums während der Amtszeit mindestens eine relevante Sitzung besucht.
3. Das Jugendgremium bestimmt selbst, welche Punkte der jeweiligen Tagesordnungen der Gremien jugendrelevant sind und entsendet eine Vertretung.
4. Sollte sich niemand finden, der an der Sitzung eines Ausschusses oder des Gemeinderats teilnehmen kann, so bemüht sich der Vorsitz darum vor Ort teilzunehmen.
5. In den Gesamtsitzungen des Jugendgremiums ist von den jeweiligen besuchten Veranstaltungen zu berichten.

## § 7

### Teilnahme an den Sitzungen des Jugendremiums

1. Die Mitglieder des Jugendremiums sind verpflichtet regelmäßig an den Sitzungen des Jugendremiums teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle des Jugendremiums oder der Vorsitz zu verständigen.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Jugendrätinnen und Jugendräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,- € je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird an Mitglieder ausgezahlt, die mindestens zur Hälfte der tatsächlichen Sitzungszeit anwesend waren.
3. Die Mitglieder des Jugendremiums sind verpflichtet, rechtzeitig zu den Sitzungen zu erscheinen und an diesen bis zum Sitzungsende teilzunehmen. Muss ein Mitglied die Sitzung vorzeitig verlassen bzw. kann erst später dazu stoßen, so ist dies dem Vorsitz mitzuteilen.
4. Nach mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen wird mit der betreffenden Person durch den Vorsitz und die Geschäftsstelle des Jugendremiums das Gespräch gesucht. Wird hier deutlich, dass eine weitere Teilnahme am Jugendremium nicht erwünscht oder möglich ist, so wird über das Ausscheiden bzw. den Ausschluss der betreffenden Person bei der nächsten Sitzung des Jugendremiums abgestimmt. Die betreffende Person kann in dieser Sitzung hierzu Stellung nehmen. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Jugendrats oder einer Jugendrätin trifft das Jugendremium mit einem Mehrheitsentscheid von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sollte die Entscheidung für den Ausschluss eines Mitglieds getroffen werden, so greift §2 Nr. 3.
5. Mitglieder des Jugendremiums, die durch aktive Weise, z.B. durch mutwilliges und nachhaltiges Stören der Gremienarbeit, nicht ihrer Aufgabe als gewählte Person nachkommen, können mit einem einfachen Mehrheitsentscheid aus dem Jugendremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall greift §2 Nr. 3. Der Vorstand des Jugendremiums entscheidet einvernehmlich darüber, ob der Tatbestand, dass ein Mitglied des Gremiums durch aktive Weise seinen Aufgaben als gewählte Person nicht nachkommt, erfüllt ist und kann somit ein entsprechendes Beschlussfassungsverfahren des Gremiums ermöglichen.
6. Für Abstimmungen entsprechend der beiden vorstehenden Absätze 4 und 5 müssen mindestens 1/3 der Jugendräte bzw. Jugendrätinnen anwesend sein. Bei geringerer Teilnehmerzahl wird die Abstimmung vertagt.
7. Ein Jugendrat oder eine Jugendrätin, der oder die begründen kann, weshalb er oder sie den Aufgaben als Mitglied des Jugendremiums nicht mehr nachkommen kann, hat die Möglichkeit freiwillig zurückzutreten. In diesem Fall greift §2 Nr. 3.

## § 8

### Innere Organisation des Jugendremiums

1. Das Jugendremium organisiert sich in Arbeitsgruppen und Kleinteams. Jeder Arbeitsgruppe obliegt ein bestimmter Verantwortungs- und Aufgabenbereich. In den Gesamtsitzungen werden die jeweiligen Ergebnisse und Zwischenstände der Gruppen besprochen sowie Aufgaben zugeteilt. Dies soll vor allem der Arbeitsteilung und gegenseitigen Entlastung innerhalb des Gremiums dienen, da es auf diese Weise mehr Ansprechpersonen gibt, die in die Erfüllung der Aufgabe involviert sind. Innerhalb der jeweiligen Arbeitsgruppe können wiederum Rollen und Aufgaben verteilt werden, so dass es klare Zuständigkeiten innerhalb des Jugendremiums gibt. Innerhalb der Arbeitsgruppen gibt es jeweils eine Gruppenleitung, der die Organisation der Arbeitsgruppe obliegt.
2. Das Jugendremium entscheidet selbst über den Themenschwerpunkt und die Anzahl der Arbeitsgruppen.

3. Sollte das Jugendgremium eine andere Form der Organisation wählen, so entscheidet das Jugendgremium selbst über die Form der inneren Organisation.
4. Sollte aufgrund der Mindestgröße des Jugendgremiums keine Arbeitsgruppenteilung möglich sein, so entscheidet das Jugendgremium selbst über die Form der inneren Organisation.

## **§ 9**

### **Vorsitz**

1. Der Vorsitz wird vom Jugendgremium selbst gewählt.
2. Maximal können sich vier Personen den Vorsitz teilen.
3. Der Vorsitz setzt sich aus den jeweiligen Gruppenleitungen der Arbeitsgruppen zusammen. Zusätzlich dazu kann eine Person aus dem Gesamtgremium oder dem Kreis der Arbeitsgruppenleitungen gewählt werden, der die Gesamtorganisation des Vorsitzes obliegt. Diese Person kann sich entscheiden, ob sie für dieses Amt ggf. aus der zuvor erwählten Arbeitsgruppe austritt. Sollte keine entsprechende Person gefunden werden, so kann diese Aufgabe alternativ die Geschäftsstelle des Jugendgremiums übernehmen. Letztere hat kein Stimmrecht bei den Beschlussfassungen des Jugendgremiums.
4. Die Gruppenleitung (und damit indirekt auch der Vorsitz) der jeweiligen Arbeitsgruppe wird vom gesamten Jugendgremium gewählt. Für diese Aufgabe stellen sich Personen der jeweiligen Gruppe zur Wahl auf. Jeder Kandidat und jede Kandidatin bekommt während einer Jugendgremiumssitzung Zeit, kurz vorzustellen, warum die Position der Gruppenleitung und somit auch des Vorsitzes angestrebt wird. Kandidieren mehrere Personen für eine Gruppenleitung bzw. den Vorsitz, so wird ggf. zusätzlich eine Stellvertretung gewählt.
5. Ein durch den Vorsitz bestimmtes Mitglied des Jugendgremiums eröffnet, moderiert und schließt die Sitzungen. Diese Aufgabe kann der Vorsitz an andere Mitglieder des Jugendgremiums oder die Geschäftsstelle delegieren.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

1. Abstimmungen werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Gleichstand kann der Vorsitz mehrheitlich entscheiden, das Thema zu vertagen, so dass es in der folgenden Sitzung erneut diskutiert und abgestimmt wird. Bei einem erneuten Gleichstand gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung wird von einer neutralen Person geleitet. Für gewöhnlich übernimmt dies die Geschäftsstelle des Jugendgremiums.
3. Das Jugendgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 Jugendräte und Jugendrätinnen anwesend und stimmberechtigt sind.
4. Der Gegenstand der Abstimmung muss so formuliert sein, dass er mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
5. Sollte bei einer Abstimmung für einen Jugendrat oder eine Jugendrätin ein mittelbarer oder unmittelbarer persönlicher Vorteil bestehen, so hat dieses Mitglied kein Stimmrecht. Diese Befangenheit kann vom Jugendgremium per Mehrheitsbeschluss festgestellt werden, wobei die betreffende Person, über die abgestimmt wird, nicht stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ist das Jugendgremium beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

## **§ 11**

### **Tagesordnung**

1. Die Tagesordnung wird vom Vorsitz erstellt. Bei öffentliche Sitzungen wird sie in der Vorwoche zur Sitzung in geeigneter Form veröffentlicht.
2. Punkte für die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind dem Vorsitz mindestens 20 Tage vorher mitzuteilen, so dass sie mitaufgenommen werden können. Kurzfristige Themen können unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ beraten werden.
3. Anträge zur Tagesordnung können von verschiedenen Seiten eingereicht werden: Diese können von Mitgliedern des Jugendgremium selbst auf die TO gesetzt werden, ebenso können der Oberbürgermeister oder seine Vertretung, der Gemeinderat oder die Geschäftsstelle des Jugendgremiums Punkte benennen, die in den Sitzungen thematisiert werden. Auch externe Personen, wie z.B. Göppinger Jugendliche/SMV/Göppinger Bürgerinnen und Bürger etc. können einen Punkt für die TO einreichen. Damit der jeweilige Punkt ordentlich vertreten wird, ist es zudem möglich, dass eine externe Person diesen in der Sitzung des Jugendgremiums vorstellt. Diese externe Person hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
4. Das Jugendgremium kann eine Vertretung der Verwaltungsspitze oder Fachpersonen zu einer ihrer Sitzungen einladen.

## **§ 12**

### **Niederschrift (Protokoll)**

1. Bei jeder Gesamtsitzung des Jugendgremiums wird ein Protokoll geführt.
2. Die Führung des Protokolls obliegt der Geschäftsstelle des Jugendgremiums.
3. Inhalt des Protokolls ist wie folgt:
  - a. Tag und Ort
  - b. Anzahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder
  - c. Inhalt der Verhandlungen des Jugendgremiums
  - d. Anträge und Abstimmergebnisse
  - e. Sonstiges sowie eigene Inhalte und Anmerkungen, die das Jugendgremium selbst erarbeitet und einfügt.
4. Das Protokoll muss spätestens bis zur nächsten Jugendgremiumssitzung fertig gestellt sein.
5. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Jugendgremiums auf digitalem Weg durch einen Mailverteiler o.ä. zur Verfügung gestellt.
6. Das Protokoll wird in Papierform in der Geschäftsstelle Jugendgremium abgelegt und kann im Rahmen der Geschäftszeiten eingesehen werden.

## **§13**

### **Geschäftsstelle des Jugendgremiums**

1. Die Stadtverwaltung richtet eine Geschäftsstelle des Jugendgremiums ein, die zentrale Anlaufstelle für die Belange des Jugendgremiums ist. Sie bildet die Schnittstelle zwischen den Jugendlichen und der Stadtverwaltung.
2. Die Geschäftsstelle nimmt nach Möglichkeit an den Sitzungen des Jugendgremiums teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt oder weisungsbefugt.

## **§14**

### **Finanzverwaltung**

1. Das Jugendgremium verfügt über ein Budget zur Erledigung seiner Aufgaben nach § 5 dieser Richtlinien. Zu Beginn der Amtsperiode wird vom Jugendgremium ein Budgetplan für beide Jahre der Amtsperiode erstellt, in dem die voraussichtlichen Ausgaben schriftlich festgestellt werden. Der Budgetplan für das erste Kalenderjahr der Amtsperiode orientiert sich an den im Haushaltsplan der Stadt Göppingen bereitgestellten Mitteln. Der Haushaltsplan für das zweite Kalenderjahr der Amtsperiode des Jugendgremiums wird in die Haushaltsplanung der Stadt Göppingen eingebracht und obliegt, das Gesamtbudget betreffend, der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Bereitstellung des Budgets des Jugendgremiums steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Mittel im Haushalt der Stadt Göppingen
2. Die Geschäftsstelle des Jugendgremiums verwaltet das Budget.
3. Ab einer Grenze von 150€ je Rechnung muss das Jugendgremium über die Bewirtschaftung des Budgets abstimmen. Unterhalb dieser Grenze können auf Initiative des Vorsitzes oder der Geschäftsstelle Jugendgremium zur Verfügung stehende Mittel ohne Gremienbeschluss in gegenseitigen Einvernehmen bewirtschaftet werden.
4. Das Jugendgremium kann die Mittel aus seinem Budget für folgendes einsetzen:
  - a. Finanzierung von Veranstaltungen im Rahmen der Aufgaben des JG, z.B. Feier
  - b. Verpflegung bei den Sitzungen
  - c. Finanzierung von Projekten oder Aktionen
  - d. Werbematerial und Werbekosten
  - e. Öffentlichkeitsarbeit
  - f. Reise- und Übernachtungskosten
  - g. Kosten für Referenten/Fachpersonen
  - h. Fortbildungen, Schulungen etc.
  - i. Sonstiges

## **§15**

### **Rückgriff auf das Kommunalrecht**

Sofern in den Paragraphen 1-14 nicht geregelt, finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalrechts Anwendung.